



► **Abschlussprüfung Teil 1 –
Maschinen- und
Anlagenkonstruktion**

zu Kapitel 3.2

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

**Technischer Produktdesigner/
Technische Produktdesignerin**

Technische Produktdesignerin

**Technischer Systemplaner/
Technische Systemplanerin.**

Technische Systemplanerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2012

Struktur der Prüfung Teil1 Technischer Produktdesigner, Technische Produktdesignerin Fachrichtung Maschinen und Anlagenkonstruktion

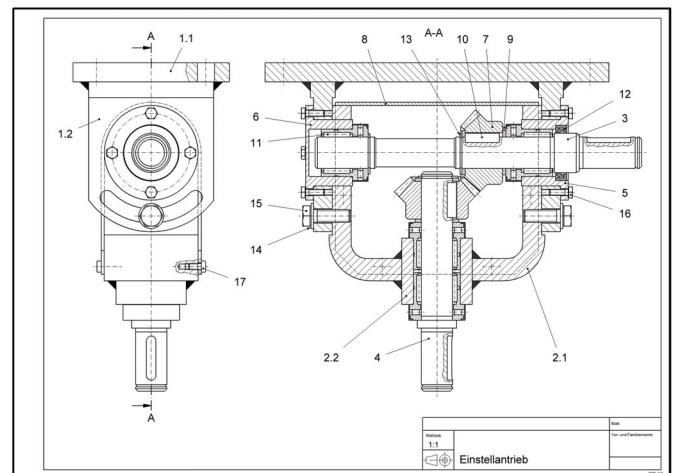
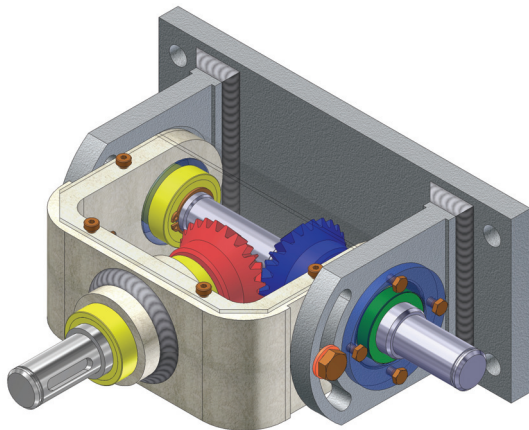
(Die Formulierung beider Fachrichtungen sind identisch (§7, §11), die Projekte und Prozesse unterscheiden sich deutlich)

Anforderungen an den Projektträger

- der Projektträger ist eine Baugruppe, die aus Bauteilen, Kaufteilen und Normteilen besteht
- die Komponenten stehen in einem verständlichen funktionalen Zusammenhang
- es wird ein Datensatz mit Komponenten zum Projektträger vor der Prüfung erstellt

Kompetenzen für das Prüfungsprodukt und den schriftlichen Teil

- erkennen der Geometrie von Bauteilen und deren Funktion als Basis für die Darstellung und Dimensionierung
- Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe von den Komponenten kennen und deren Einsatz begründen
- Fertigungs- und Fügeverfahren unterscheiden und zuordnen und bei der Erstellung der Technischen Dokumente berücksichtigen



Beispiel Projektträger

Verordnung der Prüfung Teil 1 §11 mit Erläuterungen:

Der Teil 1 der Abschlussprüfung findet in dem Bereich Technische Dokumente statt.

Vorgaben für den Prüfungsbereich:

- **Arbeitsschritte planen, dokumentieren und in den Produktentstehungsprozess einordnen**
Abschnitt E Lfd. Nr. 6 (im schriftlichen Teil und Prüfungsprodukt, in Bezug zum Projektträger)
 - Umsetzbarkeit prüfen (Vorgaben einhalten, Aufgaben und Funktion klären)
 - Informationen und Daten beschaffen (Normen, Tabellenbuch, Datenblätter)
 - Arbeitsschritte und Abläufe nach funktionalen, organisatorischen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen und sicherstellen (funktionaler, systematischer Aufbau)
 - Vorschriften beachten (Normen, Ausführungsregeln)
 - Ergebnisse kontrollieren und bewerten

